

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
Wien

Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Beate Schaffer
Johannesgasse 5
1010 Wien

T +43 (0) 5 90 900-3739 | F + 43 (0) 5 90 900-113739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at/fp>

16. Jänner 2017

Referenzwerte-Vollzugsgesetz (RW-VG)

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Altindikatoren

Die Erläuterungen zum RW-VG - ein geeigneter Platz wäre dessen Allgemeiner Teil - sollten um eine Aussage zur Fortführung der „Altindikatoren“ wie folgt ergänzt werden:

„Art. 57 und 58 der Verordnung (EU) 2016/1011 ändern die Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU und erfordern daher auch die in Art. 3 und 4 vorgesehenen Ergänzungen des Verbraucherkreditgesetzes und des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes um weitere Informationsverpflichtungen hinsichtlich der allenfalls verwendeten Referenzwerte.“

Nimmt ein Unternehmer an der Ermittlung des Referenzwerts als Kontributor im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 teil, ist er dadurch nicht daran gehindert, diesen Referenzwert mit Verbrauchern und anderen Vertragspartnern zu vereinbaren, weil die VO (EU) 2016/1011 (siehe nur deren Art. 1 und 11) insgesamt sicherstellt, dass dieser Referenzwert den Markt jedenfalls integer, genau und zuverlässig wiedergibt und damit die Bildung eines solchen Referenzwertes nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.“

§ 3 erster Satz RW-VG

Referenz auf Art. 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2016/1011 muss ersetzt werden durch:
„Art. 3 Abs. 1 Nummer 17“. Art. 2 dieser VO besitzt keine Nummer 17.

§ 3 Z 9 RW-VG

Unter „*Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit*“ könnte jedwede Berufstätigkeit (auch außerhalb des Finanzsektors) verstanden werden. Wir regen eine textliche Anlehnung an die Verordnung an, in welcher der (aus unserer Sicht enger auszulegende) Begriff „*Berufsverbot*“ verwendet wird.

§ 6 Abs. 3 Z 2 RW-VG

In den Erläuternden Bemerkungen wird immer darauf verwiesen, dass sich der Strafrahmen an der Verordnung orientiert. Nach Art. 42 Abs. 2 lit. h ii) wird die Strafhöhe mit 250.000 Euro oder 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes festgelegt. Die 10 % des Gesamtumsatzes kommen bei konsolidierten Abschlüssen zur Anwendung. Da es sich hierbei ohnedies um drakonische Strafen handelt, sollte der österreichische Gesetzgeber nicht höhere Strafen festsetzen als nach der Verordnung notwendig.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.